



<p>Alter</p>	<p>Anspruchsberechtigt sind Lehrlinge längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden (Erwerb des Top-Tickets bis zum vollendeten 24. Lebensjahr möglich). Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der/die Bezieher/in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen.</p> <p>Die Tickets sind auch für Lehrlinge vorgesehen, für die ein vom Finanzamt festgestellter theoretischer Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe vorliegt, aber eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird (siehe § 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz). Anspruchsberechtigt sind auch Lehrlinge mit Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes auf deren Fahrtweg zwischen ihrem (außerhalb Österreichs liegenden) Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union und ihrer betrieblichen Ausbildungsstätte im grenznahen Gebiet im Inland.</p>	
<p>Anerkanntes Lehrverhältnis</p>	<p>Anspruchsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Lehrlinge, die in einem anerkannten Lehrverhältnis stehen,</li> <li>▶ Teilnehmer*innen an den übrigen Ausbildungsformen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG), wenn sie nach dem BAG den in einem Lehrverhältnis stehenden Personen (Lehrlingen) gleichgestellt sind und als Lehrling im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gelten. Ihr Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Ort ihrer Ausbildung gilt als Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte.</li> <li>▶ Teilnehmer*innen am freiwilligen Sozialjahr bzw. Umweltschutzjahr</li> <li>▶ Polizeischüler*innen</li> </ul>	
<p>Wohnort oder Lehrstelle in der Steiermark</p>	<p>Der Hauptwohnsitz oder die Lehrstelle müssen in der Steiermark liegen.</p>	
<p>Drei-Tage-Regel, Weglänge</p>	<p>Für das Lehrlings-Ticket sind Lehrlinge anspruchsberechtigt, die an mindestens <b>drei</b> Tagen in der Woche im Verbundlinienverkehr zur Lehrstelle und zurück fahren.</p> <p>Für den fallweisen Besuch weiterer Ausbildungsstätten oder Niederlassungen des Betriebes sowie für sogenannte Familienheimfahrten ist das Lehrlings-Ticket nicht vorgesehen.</p> <p>Die Entfernung zwischen Wohnort und betrieblicher Ausbildungsstätte darf pro Richtung maximal 130 km betragen.</p>	<p>Beim Top-Ticket gibt es keine Einschränkungen.</p> <p>Anspruchsberechtigt sind auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Lehrlinge, die zum Beispiel zu Fuß zur Lehrstelle gehen oder mit dem Werksverkehr zur Lehrstelle fahren und deswegen kein Lehrlings-Ticket erhalten, können für ihre Freizeitaktivitäten ein Top-Ticket kaufen.</li> <li>▶ <b>Achtung:</b> Nur in diesen Fällen ist bei den Angaben zur Verbindung im Bestellformular nichts einzutragen.</li> </ul>

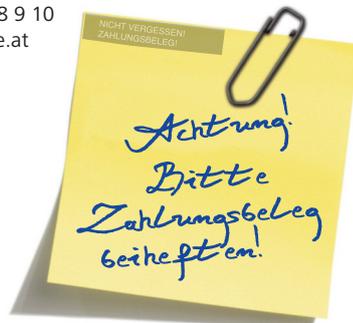
**Strafbestimmungen:** Bei widerrechtlicher Inanspruchnahme des Lehrlings-Tickets oder des Top-Tickets ist die Differenz zu einer Verbundzeitkarte zu bezahlen sowie ein Bearbeitungsentgelt von € 100,- zu entrichten.

Wird ein Lehrlings-Ticket nicht mehr benötigt oder fallen die Voraussetzungen dafür weg (z. B. Beendigung des Lehrverhältnisses), so ist das Ticket unverzüglich dem Verkehrsunternehmen, das dieses Ticket ausgestellt hat, zurückzugeben.

**DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

Das Thema Datenschutz ist der Verkehrsverbund Steiermark GmbH ein wichtiges Anliegen und aus diesem Grund werden nur personenbezogene Daten im gesetzlichen Rahmen erhoben, verarbeitet und verwendet sowie nur im erforderlichen Ausmaß, im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, gespeichert. Die gegenständliche Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ausstellung eines Lehrlings-Tickets oder Top-Tickets. Mit Unterfertigung dieses Formulars erklären Sie sich ausdrücklich mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten – insbesondere Ihres Namens, Ihres Geschlechts, Ihrer Privatadresse, Ihres Geburtsdatums, Ihrer E-Mailadresse und Ihrer Telefonnummer – durch die Verkehrsverbund Steiermark GmbH, durch den jeweiligen Betreiber (Verkehrsunternehmen) sowie mit der Kontrolle und Überwachung beauftragter Dritter einverstanden. Anfragen betreffend Ihre gespeicherte Daten (Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung) können bei der Verkehrsverbund Steiermark GmbH unter [datenschutz@verbundlinie.at](mailto:datenschutz@verbundlinie.at) gestellt werden. Bei Beschwerden zu Betroffenenrechten wenden Sie sich bitte an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Verkehrsverbund Steiermark GmbH  
 Metahofgasse 16, 8020 Graz (**ACHTUNG: keine Ausgabestelle**)  
 Servicenummer: 050-6 7 8 9 10  
[datenschutz@verbundlinie.at](mailto:datenschutz@verbundlinie.at)



**Ausgabestellen:**

Eine Liste aller Ausgabestellen in der Steiermark findet man unter [www.verbundlinie.at/ausgabestellen](http://www.verbundlinie.at/ausgabestellen)

**Vom Verkehrsunternehmen einzukleben:**

